

# RS OGH 1997/11/20 2Ob317/97z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1997

## Norm

ABGB §1323 ff B

ABGB §1331

ABGB §1332

## Rechtssatz

Bei Beschädigung einer beweglichen Sache im Inland, für die sich der im Ausland wohnende Geschädigte an seinem Wohnort Ersatz beschafft sind die Reparaturkosten nicht nach dem Ort der Beschädigung, sondern nach dem Ort, wo sie gewöhnlich benützt wird, zu bemessen. Es werden dabei nämlich nicht die Verhältnisse des Geschädigten, sondern jene des Fahrzeuges berücksichtigt und der Schaden wird für den danach maßgebenden Ort ohnedies objektiv-abstrakt und nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Geschädigten und somit subjektiv berechnet.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 317/97z  
Entscheidungstext OGH 20.11.1997 2 Ob 317/97z  
Veröff: SZ 70/240

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109082

## Dokumentnummer

JJR\_19971120\_OGH0002\_0020OB00317\_97Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)